

Stellungnahme zum

Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Drucksache 16/11340

Der Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste vertritt folgende Unternehmen: DPD, FedEx, GO! General Overnight, Hermes, TNT und UPS. Der Verband gibt folgende Stellungnahme zum o. a. Entwurf.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die bislang auf die Deutsche Post (DP) beschränkten umsatzsteuerlichen Vorteile einer wettbewerbsneutralen Regelung zuzuführen. Dieses Vorhaben ist zu begrüßen und nach Aufhebung des Postmonopols zum Jahresende 2007 längst überfällig. Allerdings müssen im Regierungsentwurf folgende Klarstellungen bzw. Änderungen erfolgen, um das genannte Ziel zu erreichen.

1. Klarstellung des Begriffs „für jedermann zugänglicher Tarif“

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass Sendungen privater Verbraucher, insbesondere Einzelbriefe und Sendungen in kleiner Stückzahl, auch zukünftig steuerfrei sind – dies wird von uns befürwortet.

Der Regierungsentwurf sieht für § 4 Nr. 11b Satz 3 a folgende Fassung vor:
„Die Steuerbefreiung gilt nicht für Leistungen, die der Unternehmer erbringt
a) auf Grund einzelvertraglicher Vereinbarungen ...“

Für Massensendungen, für die nach bisheriger Praxis Einzelverträge geschlossen werden, soll zukünftig Umsatzsteuer gezahlt werden – auch diese Regelung halten wir für richtig.

Nach unserer Einschätzung ist jedoch eine Umgehung dieser Zielsetzung möglich. Durch eine entsprechende Gestaltung eines „für jedermann zugänglichen Tarifes“ (Satz 3 b), der z.B. auf Großeinlieferungen abstellt, können Massensendungen dennoch von der Mehrwertsteuer freigestellt werden.

Durch dieses Steuerschlupfloch würde das Ziel des Gesetzgebers unterlaufen. Hier sollte eine Klarstellung in geeigneter Form erfolgen, um einen Missbrauch auszuschließen. Die Klarstellung könnte durch einen redaktionellen Zusatz in der Weise erfolgen, dass „jedermann zugängliche Tarife“ solche Tarife sind, die mengenunabhängig für alle Sendungen gleicher Art und Größe gelten.

2. Ersatz der Formulierung „Die Gesamtheit der Universaldienstleistungen“ durch „die Universaldienstleistung“

In § 4 Nr. 11b Satz 2 der Regierungsvorlage heißt es: „Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Unternehmer die Gesamtheit der Universaldienstleistungen .. flächendeckend anbietet“. Ziel dieser Bestimmung ist es, eine gute postalische Versorgung flächendeckend in der gesamten Bundesrepublik herzustellen - diese Zielsetzung wird von uns unterstützt.

Dafür ist es jedoch nicht erforderlich, dass alle Universaldienstleistungen von jedem Anbieter erbracht werden. Die Vielfalt der Postdienstleister wird ausdrücklich durch die einschlägigen Bestimmungen der EU und des Grundgesetzes vorgesehen (Art. 2 Ziff. 1a RL „Binnenmarkt der Postdienste“ sowie Art. 87f GG). Das Erfordernis des Erbringens sämtlicher Universaldienstleistungen widerspricht nicht nur der Regelung des Grundgesetzes, sondern ist auch sachwidrig. Alle Anbieter, auch die DP, bieten Brief- und Paketdienstleistungen in getrennten Organisationen an.

Die in der vorliegenden Fassung gestellten Bedingungen für eine Steuerbefreiung erfüllt in Deutschland nur ein einziges Unternehmen – die DP AG in Verbindung mit ihrer Tochter DHL. Das richtige Ziel „flächendeckende Versorgung“ darf nicht verknüpft werden mit der Auflage, die Gesamtheit der Universaldienstleistungen zu erbringen. Die unzulässige Verknüpfung sichert der DP AG ihr bisheriges Steuerprivileg auch für die Zukunft.

Das Ziel des Gesetzes, mehr Chancengleichheit für die Wettbewerber herzustellen, würde nicht erreicht. So würde z. B. der Marktführer auf dem Paketmarkt der privaten Kunden – nämlich die DP AG mit einem Anteil von ca. 60 % - weiterhin seine Leistungen umsatzsteuerfrei anbieten können. Der nächstfolgende Anbieter mit ca. 35 % Marktanteil müsste dagegen auch zukünftig Mehrwertsteuer entrichten.

Es sollte deswegen gelten: Wer eine Universaldienstleistung flächendeckend anbietet, sollte steuerbefreit sein. Das heißt, wer Paketdienstleistungen anbietet, muss diese bundesweit befördern, um nicht mehrwertsteuerpflichtig zu sein bzw. wer Briefdienste anbietet, muss diese bundesweit befördern, um ebenfalls in den Vorteil der Steuerbefreiung zu kommen.

§ 4 Nr. 11b Satz 2 muss deswegen in der Weise vereinfacht bzw. geändert werden, dass die Formulierung „**die Gesamtheit der Universaldienstleistungen**“ ersetzt wird durch „**die Universaldienstleistung**“. Durch diese Formulierung würde mehr Chancengleichheit auf dem Postmarkt erreicht werden.

3. Termin des Inkrafttretens

Der Regierungsentwurf sieht als Termin für das Inkrafttreten den 01.01.2010 vor. Die DP AG hätte dann zwei Jahre über das Auslaufen des Monopols hinaus den Mehrwertsteuer-Vorteil erhalten. Die Benachteiligung der Wettbewerber über einen so langen Zeitraum ist nicht zu rechtfertigen. Der BIEK fordert deswegen ein Inkrafttreten zum 01.07.2009. Kein Unternehmen wird durch diese Fristsetzung überrascht. Organisatorisch gibt es für die Unternehmen - auf Anbieter und auf Kundenseite - mit dem früheren Termin keine Probleme.

Die Umsetzung der BIEK-Vorschläge würde

- der Zielsetzung dieses Gesetzvorhabens entsprechen
- mehr Service für die Postkunden gewährleisten
- neue Investitionen bei den DP AG-Wettbewerbern und ihren zahlreichen mittelständischen Subunternehmen auslösen.
- Sie ist darüber hinaus europarechtskonform.